

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Sammlung!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein

Gesetz: TVG § 4 (Auslegung)
Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 23/55
Urteil des BAG vom 12. Juli 1957

LAG Stuttgart



2 AZR. 23/55
III Sa 102/54 (Stuttgart)

Urteilsformel den
Parteivertretern
am 12. Juli 1957
zugestellt

gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäss
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 11. Juli 1957 durch
den Senatspräsidenten Dr. Müller und die Bundesrichter
Dr. Berger und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundes-
arbeitsrichter Petersen und Dr. Müller für Recht er-
kannt:

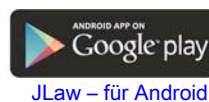
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der
III. Kammer des Landesarbeitsgerichts Stuttgart
vom 30. September 1954 - III Sa 102/54 - aufge-
hoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil
des Arbeitsgerichts Göppingen vom 13. Mai 1954 -
Ca 89/54 - wird in vollem Umfange zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Rechtsmittel zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war in der Produktionsstätte der Beklagten in UHINGEN als Arbeiter beschäftigt.

Er nimmt für sich die Lohnerhöhung von 0,03 DM je Stunde in Anspruch, die in dem Lohn tariff vom 11. September 1953, abgeschlossen zwischen dem Württembergisch-Badischen Gerberverein e.V. und dem Fachverband Leder, Reutlingen, einerseits und der Gewerkschaft Leder andererseits (kurz LTV), vorgesehen ist, und verlangt daher - nach Abweisung eines Teilbetrages - in der Revision von der Beklagten den Lohnunterschied für die 13, dem 6. März 1954 vorausgehenden Wochen in der Höhe von 18,72 DM.

Die Beklagte will für ihre Produktionsstätte in UHINGEN dem LTV nicht unterstehen.

Die Parteien streiten darüber, ob die Produktionsstätte in UHINGEN eine Betriebsabteilung der von der Beklagten in GÖPPINGEN betriebenen Lederfabrik im Sinne des § 1 Buchstabe b des zwischen den gleichen Verbänden abgeschlossenen Haupttarifvertrags vom 12. November 1952 (kurz: MTV) ist. Dort ist der betriebliche Geltungsbereich folgendermaßen umgrenzt:

" Für alle Betriebe und selbständigen Betriebsabteilungen, in denen Leder hergestellt, zugerichtet oder gefärbt wird, sowie für Lohmühlen, Gerbstoffextraktionen und Pickerfabriken, soweit sie Gerbereien angeschlossen sind, ferner für Betriebsabteilungen, in denen lederähnliche Werkstoffe erzeugt werden".

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht dagegen den oben bezeichneten Betrag dem Kläger zugesprochen.

Mit ihrer Revision erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

1.) Der LTV, auf den die Klage gestützt ist, umgrenzt seinen betrieblichen Geltungsbereich nicht. Der betriebliche Geltungsbereich des LTV stimmt jedoch mit dem des MTV über-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



ein. Die Präambel des LTV sagt ausdrücklich:

"Der Vertrag besteht aus einem Hauptvertrag und den
Zusatzverträgen",

nimmt also ausdrücklich auf Zusatzverträge Bezug. Der MTV enthält selbst keinen Lohn tariff. Der LTV bezeichnet sich in seiner Überschrift ausdrücklich als "Zusatzvertrag I zum Tarifvertrag (Manteltarifvertrag) vom 12. November 1952", und wiederholt diese Bezeichnung in seiner Präambel.

Im Ergebnis geht daher das Landesarbeitsgericht, das diese Frage allerdings nicht ausdrücklich erörtert, mit Recht davon aus, daß der betriebliche Geltungsbereich des LTV der gleiche ist wie der des MTV (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juni 1957 - 2 AZR 402/54 - zur Aufnahme in das Nachschlagewerk des Gerichts vorgesehen). Danach hängt die Entscheidung des Rechtsstreits davon ab, ob die Produktionsstätte der Beklagten in Utingen eine Betriebsabteilung des Göppinger Betriebes der Beklagten im Sinne des § 1 Buchstabe b des MTV ist.

2.) Diese Frage glaubt das Landesarbeitsgericht mit Hilfe des betriebsverfassungsrechtlichen Begriffs der Betriebsabteilung entscheiden zu können. Demnach stellt es in abstrakter Weise darauf ab, ob die Organisation, der technische Zweck und die Belegschaft beider Produktionsstätten eine verschiedene oder eine einheitliche ist.

Schon dieser Ausgangspunkt ist rechtlich nicht einwandfrei. Es kommt hier weniger darauf an, welche Merkmale das Betriebsverfassungsgesetz oder die Rechtslehre für den Begriff des selbständigen Betriebs und einer Betriebsabteilung erfordern, sondern in erster Linie darauf, wie der hier anzuwendende MTV nach seinem Aufbau und dem erkennbaren gedanklichen Zusammenhang den Begriff "Betriebsabteilung" faßt. Nur wenn der konkrete, zur Anwendung kommende Tarifvertrag einen Schluß auf den Inhalt des von ihm verwandten Begriffs nicht zuläßt, kann auf allgemeine, von der Rechtsprechung und Rechtslehre entwickelte abstrakte Begriffe zurückgegriffen

werden (Urteil des erkennenden Senats vom 13. Juni 1957 - 2 AZR 402/54).

Schon die Anfangsworte, mit denen der MTV seinen betrieblichen Geltungsbereich umschreibt, unterscheiden zwischen "Betrieben" und "selbständigen Betriebsabteilungen", in denen Leder hergestellt, zugerichtet oder gefärbt wird. Unselbständige Betriebsabteilungen, die auf andere Zwecke ausgerichteten Betrieben angehören, fallen also nicht unter seinen Geltungsbereich, selbst wenn sie Leder herstellen, zurichten oder färben; insoweit stellt der MTV deutlich auf den Hauptzweck des Betriebes ab; dieser muß der Herstellung, Zurichtung oder Färbung von Leder dienen. Zweitens dehnt der MTV auf Betriebe, die gewisse, in einem Zusammenhang mit der Lederherstellung stehende Arbeiten vornehmen, nämlich auf Lohmühlen, Gerbstoffextraktionen und Pickerfabriken, für den Fall seinen Geltungsbereich aus, dass sie Gerbereien angeschlossen sind, schliesst sie also für den Fall aus, dass sie mit einer Gerberei und damit mit der bedeutsamsten Art der Lederherstellung nicht verbunden sind. Als dritte Gruppe werden, und das ist hier das Entscheidende, Produktionsstätten, in denen lederähnliche Werkstoffe erzeugt werden, nicht insgesamt, sondern nur für den Fall dem betrieblichen Geltungsbereich des MTV unterstellt, dass sie "Betriebsabteilungen" sind; hierbei können dem Sinn und dem gedanklichen Zusammenhang nach als Hauptbetriebe, deren Abteilungen sie sein müssen, nur solche gemeint sein, die Leder herstellen, zurichten oder färben. Wenn die lederähnliche Werkstoffe, also Kunstleder erzeugende Betriebsabteilungen auch für den Fall erfaßt sein sollten, daß der Hauptbetrieb die Herstellung, Zurichtung und das Färben von Leder nicht bezweckt, so wäre dies bei der Betonung der letzteren Tätigkeit in den zwei anderen Gruppen des § 1 Buchstabe b des MTV nicht verständlich. Dass diese Betriebsabteilungen ihrerseits selbständig sein müssen, besagt die Bestimmung im Gegensatz zu der Aufzählung im Anfang nicht. Dies bereits legt den Schluss nahe, dass ein gewisses Maß von



Unselbständigkeit gegenüber dem Hauptbetrieb erfordert wird. Vor allem aber bleibt wieder zu beachten, dass bei dem Gewicht, das nun einmal der MTV bei der Bestimmung seines betrieblichen Geltungsbereichs auf das Erzeugen, Zurichten und Färben von Leder legt, die Erfassung auch einer selbständigen, also für sich bestehenden Abteilung zur Herstellung von Kunstleder aus dem System der Regelung herausfiele.

Zusammengefasst erhellt dieser gedankliche Zusammenhang, dass der MTV erstrangig die echtes Leder erzeugenden Betriebe erfasst, dagegen auf Produktionsstätten, die Kunstleder herstellen, nur ausnahmsweise, nämlich wenn die oben bezeichneten Beziehungen zur Herstellung, Zurichtung und dem Färben von Leder vorliegen, Anwendung findet. Damit erledigt sich der vom Landesarbeitsgericht zur Auslegung herangezogene Gedanke der "Tarifeinheit".

Auf Produktionsstätten, die lederähnlichen Werkstoff herstellen, findet der MTV eben nur dann Anwendung, wenn sie Betriebsabteilungen eines echtes Leder erzeugenden, zurichtenden oder färbenden Hauptbetriebes sind, dagegen dann nicht, wenn sie zu einem solchen Betriebe nicht im Verhältnis von Betriebsabteilung zum Hauptbetrieb stehen. Wie diese Grenzen im übrigen zu ziehen sind, ist ein für allemal abstrakt nicht aufzuzeigen. Es kommt auf alle Umstände des einzelnen Falles für die Frage an, ob die lederähnliche Werkstoffe erzeugende Produktionsstätte so geringe Bedeutung hat und so eng mit dem Leder erzeugenden Betrieb verbunden ist, dass sie im Sinne des MTV nur als Betriebsabteilung erscheint. Insoweit spielt auch die Verschiedenheit der Organisation, des technischen Zwecks und der Belegschaft eine wesentliche Rolle. Andererseits kann ein Unternehmen mehrere, verschieden grosse Betriebe haben, ohne dass der kleinere Betrieb nur deshalb als Abteilung des grösseren anzusehen wäre, weil er kleiner ist.

3.) Geht man von diesem aus dem Inhalt des MTV gewonnenen Begriff der Betriebsabteilung aus, so ergeben die folgenden tatsächlichen Feststellungen, die das Landesarbeitsgericht trifft, nicht, dass die Produktionsstätte in Ugingen eine so geringe Bedeutung und eine so geringe Selbständigkeit



hatte, dass sie nur als Betriebsabteilung des in Göppingen gelegenen Betriebes angesehen werden kann.

a) Die Produktionsstätte in Göppingen ist allerdings die ältere. Dort wird Leder hergestellt, sie gehört also zu der ersten der in fachlichen Geltungsbereich aufgezählten Kategorien. Zur Zeit sind dort etwa 200 Arbeitnehmer beschäftigt.

Die Produktionsstätte in Uhingen liegt 6 Kilometer von Göppingen entfernt und stellt das Faserkunstleder Lefa, also einen lederähnlichen Werkstoff im Sinne der dritten Gruppe des § 1 Buchstabe b MTV her, und zwar in einem chemischen Prozesse aus Lederabfällen; diese stammen nur zu einem Teil aus der Produktionsstätte in Göppingen. Die Herstellung von Lefa hat die Beklagte erst während der Rohstoffknappheit vor dem zweiten Weltkriege, und zwar zunächst in ihrem Betriebe in Göppingen, aufgenommen. Wegen Raum Mangels in Göppingen hat sie dann 1941/42 die Produktionsstätte in Uhingen eingerichtet. Zur Zeit sind in Uhingen etwa 55 Arbeitnehmer beschäftigt, darunter der Kläger. Ausserdem werden in Uhingen noch Rahmen und Einfassbänder hergestellt.

Die kaufmännische Leitung für beide Produktionsstätten befindet sich in Göppingen. Sie besteht aus 17 Angestellten. Jedoch ist auch in Uhingen ein kaufmännischer Angestellter beschäftigt, der eingehende Aufträge und Ferngespräche entgegennimmt, die Lohnabrechnungsunterlagen bearbeitet und den Verkehr mit der Lohnabrechnungsstelle, die sich in Göppingen befindet, vermittelt. Die Bilanz stellt die Beklagte nicht für beide Produktionsstätten getrennt auf, sondern als eine einheitliche. Jedoch wird sonst nach den Behauptungen der Beklagten die Buchführung für beide Produktionsstätten getrennt geführt, wenn auch von den gleichen Personen und in den gleichen Räumen.

Die Produktionsstätte in Uhingen ist nicht als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen.

Der Betrieb in Göppingen und die Produktionsstätte in Uhingen haben je einen besonderen Betriebs-



rat.

Die technische Leitung ist getrennt; jede Produktionsstätte hat einen eigenen Betriebsleiter. Die Betriebshandwerker lässt die Beklagte in beiden Produktionsstätten arbeiten.

b) Alle diese vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tatsachen ergeben, dass die Produktionsstätte in UHINGEN doch eine eigene Bedeutung und eine betriebliche Selbständigkeit hat. Sie liegt räumlich völlig getrennt und ist technisch im wesentlichen selbständig. Die Arbeitnehmer sind - von den wenigen Betriebshandwerkern abgesehen - getrennt und durch verschiedene Betriebsräte vertreten. Dass die kaufmännische Leitung einheitlich ist und in GÖPPINGEN ihren Sitz hat, ist nicht entscheidend; denn ein Unternehmen kann mehrere Betriebe unterhalten und die kaufmännische Leitung des Gesamtunternehmens in einem Betriebe einheitlich zusammenfassen; damit wird den Betrieben, bei denen sich die kaufmännische Leitung gerade nicht befindet, die betriebliche Selbständigkeit noch nicht genommen. Wenn man zu Gunsten des Klägers annimmt, dass der vom Landesarbeitsgericht nicht festgestellte Umsatz und die gleichfalls nicht festgestellte Kapitalausstattung beider Produktionsstätten etwa in dem gleichen Verhältnis zueinander stehen wie die Zahl der in den Produktionsstätten beschäftigten Arbeitnehmer, so beträgt der auf die Produktionsstätte in UHINGEN entfallende Umsatz zu der hier in Frage kommenden Zeit etwa den fünften Teil des Gesamtumsatzes des Unternehmens der Beklagten, ist also nicht ganz unbedeutend.

Nach alledem lässt sich die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, dass die Produktionsstätte in UHINGEN eine Betriebsabteilung des Betriebes in GÖPPINGEN sei, nicht aufrecht erhalten. Dann fällt aber der Arbeitsvertrag des Klägers nicht unter den betrieblichen Geltungsbereich des MTV und damit auch nicht unter den des LTV.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

4.) Auch die bisherige gleichmässige Entlohnung der Arbeiter in Göppingen und in UHINGEN begründet keinen Rechtsanspruch der Arbeiter in UHINGEN, auch für alle Zukunft nach den Lohn tarifsätzen, die für den Betrieb in Göppingen bestehen, entlohnt zu werden.

gez. Dr. Müller Dr. Berger Dr. Boldt
Wilh. Petersen Dr. F. Müller

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

